

- der Immunität der Abgeordneten der Volkskammer (vgl. Art. 60 Abs. 2 Verf.),
- der Exterritorialität (vgl. §§ 70 und 71 GVG, §§ 2 und 3 VO über den Status der diplomatischen Missionen und der ihnen gleichgestellten Vertretungen ausländischer Staaten in der DDR vom 2. 5. 1963, GBl. II S. 269 sowie Konsular- und andere zwischenstaatliche Verträge),
- Einziehungsverboten und Beschränkungen (vgl. § 56 Abs. 2 und 3 StGB).

§109

Zuständigkeit zur Anordnung

(1) Die Anordnung von Beschlagnahmen und Durchsuchungen steht dem Staatsanwalt, bei Gefahr im Verzüge auch den Untersuchungsorganen zu. Im gerichtlichen Verfahren werden Beschlagnahmen vom Gericht ausgesprochen.

(2) Die Durchsuchung eines Verhafteten oder vorläufig Festgenommenen und der von diesem mitgeführten Gegenstände kann ohne Anordnung des Staatsanwalts vorgenommen werden und bedarf keiner richterlichen Bestätigung.

1. Grundsatz: Zur Anordnung von Beschlagnahmen und Durchsuchungen ist der Staatsanwalt befugt (Abs. 1). Im gerichtlichen Verfahren spricht das Gericht durch Beschluß die Beschlagnahme und Durchsuchung aus.

2. Gefahr im Verzüge: Bei Gefahr im Verzüge kann auch das Untersuchungsorgan eine Beschlagnahme und Durchsuchung anordnen. Gefahr im Verzüge ist z. B. gegeben (vgl. § 44 Abs. 3)

- bei Antreffen eines Verdächtigen auf frischer Tat und seiner Verfolgung, bei Flucht eines aus staatlichem Gewahrsam Entwichenen,
- wenn durch den Zeitverlust infolge Herbeiführung einer Entscheidung des Staatsanwalts der Erfolg einer notwendig gewordenen Durchsuchung oder Beschlagnahme in Frage gestellt wäre,
- wenn frische Spuren sofort gesichert werden müssen.

Die **Durchsuchung eines Verhafteten oder vorläufig Festgenommenen** und der von diesem mitgeführten Gegenstände (Abs. 2) kann aus Sicherheitsgründen (z. B. Mitführen von Waffen und Giften) ohne Anordnung des Staatsanwalts vorgenommen werden.

Durchführung der Beschlagnahme und Durchsuchung

§110

(1) Die Durchführung der Beschlagnahme und Durchsuchung ist Aufgabe der Untersuchungsorgane. Diese sind